

Die autistische Gewalt

Warum sich Publizität und Geheimhaltung wie Regel und Ausnahme verhalten sollten

von Rolf Lamprecht

Der Schleier, hinter dem sich die Justiz gerne versteckt, wurde zum Ende des vorigen Jahrhunderts zweimal gelüftet – einen Spalt breit: 1971 mit Einführung der „Dissenting Opinion“ beim Bundesverfassungsgericht und 1985 mit dem Erscheinen von „Betrifft JUSTIZ“.

Wer diese qualitativen Sprünge würdigen will, muss einen Zustand der Gebrechlichkeit beschreiben, der zu Besorgnissen Anlass bot. Mit der Krankheit, von der hier die Rede sein soll, plagen sich gemeinhin Mediziner und Psychologen ab. Sie hat auch einen Namen: „Autismus“. Was das bedeutet, steht im Großen Duden: „Selbstabsperrung von der Außenwelt.“ Jeder, der vor Jahrzehnten die dritte Gewalt ironisch „die autistische Gewalt“ nannte, kam der Wahrheit ziemlich nahe. Und es bleibt noch die Frage, ob es richtig ist, von dem Phänomen in der Vergangenheitsform zu sprechen. Die Justiz ist, so scheint es manchmal, von ihrem Leiden noch längst nicht genesen.

Beide Daten (1971 und 1985) markierten jedenfalls Zäsuren: die Justiz wurde (auf unterschiedliche Weise) transparenter – und zwar für jedermann. Angestoßen wurde der Diskurs in der Sache – und ein Diskurs über die handelnden Personen. Über Innen- und Außenansichten. Bis dato war der Kenntnisstand von Insidern und der von Außenstehenden höchst verschieden. Der Bürger wusste weder, wie ein Urteil, das ihn interessierte, zustande gekommen war, noch hatte er eine Vorstellung von den Pressionen, denen sich Richter zu erwehren hatten. Das Gericht erschien ihm als anonyme Institution. Aber auch das Wissen des Richters war begrenzt. Jeder einzelne kannte verlässlich nur die Ge-

heimnisse des eigenen Beratungszimmers.

Für einen kurzen Moment sah es so aus, als ob der Zeitgeist alle Anfälligkeiten wegblasen könnte. Alles nahm 1968 mit dem 47. Deutschen Juristentag (DJT) in Nürnberg seinen Anfang – streng genommen mit einem Gutachten. „Publizität und Geheimhaltung verhalten sich in der Demokratie wie Regel und Ausnahme.“ Mit dieser eher selbstverständ-

lichen Erkenntnis allein hätte Konrad Zweigert das Treffen der Zunft kaum elektrisieren können. Erst ein interpretierender Zusatz verschaffte

ihm allseits Gehör: Das Prinzip der „Offenlegung der zu verantwortenden Vorgänge“, so der Hamburger Rechtsprofessor und Verfassungsrichter a.D., beanspruche Geltung für alle drei Gewalten im Staat, „mithin auch für die Justiz“¹.

Zweigerts provozierender Gedanke, der erkennbar eine sakrosankte Tradition der Gerichtsbarkeit, nämlich das Beratungsgeheimnis, im Visier hatte, bestimmte die gesamte wissenschaftliche Diskussion des Jahres 1968. Es passte in die Zeit, dass der DJT den verschwiegenen Akt der Rechtsfindung in den Mittelpunkt seiner Beratungen gestellt hatte – mit einer Frage, die den Juristenstand aufscheuchte: „Empfiehl es sich, die Bekanntgabe der abweichenden Meinung des überstimmten Richters (Dissenting Opinion) in den deutschen Verfahrensordnungen zuzulassen?“ Von der Aufbruchstimmung jener Tage, in denen revolutionäre Studenten und außerparlamentarische Opponenten erstmals den zivilen Ungehorsam übten, hatten sich offenbar – direkt oder indirekt – auch die Juristen anstecken lassen.

Von der Anonymität zur Transparenz

Mit eindrucksvollen Mehrheiten stimmten die Teilnehmer des DJT für die Einführung der Dissenting Opinion. Bei der Verfassungsgerichtsbarkeit war das Ergebnis überwältigend: 371 Ja- und 31 Neinstimmen.² Trotz der suggestiven Appelle konnte sich der Gesetzgeber nur zu einer Minimalreform durchringen: Er erlaubte gerade mal den 16 Verfassungsrichtern die Abgabe einer abweichenden Meinung.

Die Neuerung trug zur Befriedung der Rechtsordnung wesentlich bei. Weil der Bürger das „Pro“ und „Contra“ im Gericht verfolgen durfte, konnte er mit erleben, wie hier von Fall zu Fall um ein gerechtes (und vernünftiges) Urteil gerungen wird. Das schuf Vertrauen. Und deshalb konnte die abweichende Meinung im Laufe der Jahre Pluspunkte sammeln. Mittlerweile sind es fünf.

Erstens: Ihre Einführung markierte einen qualitativen Sprung – von der Anonymität zur Transparenz. An dem Vorgang, dass Wahrheitsfindung stets auch Meinungskampf bedeutet, hat sich nichts geändert. Doch was früher mit äußerster Diskretion abgehandelt wurde, liegt nun offen auf dem Tisch. Wer genau hinsieht, lernt auf diese Weise nach und nach einzelne Richter kennen – ihre rationalen, mitunter auch ihre emotionalen Motive. Bei strittigen Themen finden sich die Ar-

gumente der öffentlichen Diskussion im Votum und im Sondervotum wieder. Während früher die Linken im Gericht mit abweichenden Meinungen von sich reden machten, sind es neuerdings die Rechten – wie etwa beim Thema „Kruzifix“ oder beim Tucholsky-Zitat („Soldaten sind Mörder“).

Zweitens: Die „Dissenting Opinion“ hat in ihrer Wirkung nach außen – Rechtsprechung anschaulicher, nachvollzieh-

barer und volksnäher gemacht, ihr zugleich den gefährlichen Nimbus von Unfehlbarkeit genommen. Sie hat den Bürger gelehrt, dass Recht kein statischer, sondern ein dynamischer Prozess ist, der – von Stufe zu Stufe fortschreitend – jeweils aus These und Antithese eine Synthese entwickelt.

Drittens: Die „Dissenting Opinion“ spiegelt im Kontext zum Urteil überhaupt erst die Spannweite der strittigen Rechtsfrage wider. Die Mehrheitsmeinung wird eher plausibel, weil das Sondervotum die Gegensätze sichtbar macht und dem Publikum die Auswahl zwischen zwei Optionen ermöglicht. Die öffentliche Kontrolle höchstrichterlicher Rechtsprechung bekommt auf diese Weise überhaupt erst Sinn.

Viertens: Die „Dissenting Opinion“ hat die Mitglieder des Gerichts unter heilsamen Sachzwang gesetzt. Sei es, dass die Mehrheit einen Konsens anstrebt und prüft, welche Argumente der Minderheit übernommen werden können. Sei es, dass sie im Blick auf ein qualifiziertes Minderheitenvotum die eigene Position überdenkt, Widersprüche und Unklarheiten eliminiert, etwaige Einwände im Vorhinein entkräftet und somit die endgültige Begründung optimiert.

Fünftens: Die „Dissenting Opinion“ fördert den Rechtsfrieden; der unterlegene Beschwerdeführer und seine Anhänger müssen ihre Ansichten nicht für gänzlich absurd halten, wenn sie von einem Teil des Senats geteilt werden. Das weckt Hoffnungen – keine unbegründeten, denn mit jedem Personalwechsel können sich auch die Mehrheiten ändern, wie der Sinneswandel in Sachen Parteispenden gezeigt hat.³

Der Rückblick zeigt: Es bedurfte außergewöhnlicher Umstände, um eine Analyse, vielleicht sogar eine Psychoanalyse, des Berufsstandes in Gang zu setzen. 1968 ergab sich so eine günstige Konstellation. Das Wirtschaftswunder war etabliert, die verkrusteten gesellschaftlichen Strukturen riefen Wünsche nach Veränderung wach, Tabus wurden eingerissen, und der Zeitgeist animierte nicht nur die Richter zu kritischer Selbstbefragung. In der allgemeinen Euphorie kletterten auch sie auf die Barrikaden. Doch es blieb ein einmaliger Vorgang, dem – aus heutiger Sicht – die Bedeutung einer historischen Rarität zukommt.

Das nach wie vor gültige Gesetz des Schweigens

Was da fehlte, ist dem Justizbeobachter womöglich mehr aufgefallen als dem Insider. Dem Gerichtsberichterstatte kam zweierlei zugute – seine Nähe zur Justiz, zugleich aber auch seine Distanz. Eine ständige Erfahrung war: Richter pochten, wann immer sie ihrem Herzen Luft machten, ängstlich auf Diskretion, selbst bei völlig harmlosen Randbemerkungen. Alles, was sie erzählten, geschah unter dem Siegel der Verschwiegenheit.⁴

Wer redete, sprach naturgemäß auch von den Friktionen am Arbeitsplatz – von den Abhängigkeiten. Bis zum Erscheinen von BJ wurde die Tatsache, dass es so etwas gibt, in der Justiz verdrängt. Wer darüber auch nur eine Andeutung wagte, beging ein Sakrileg. Das nach wie vor gültige Gesetz des Schweigens ähnelt auf verblüffende Weise der sizilianischen „Omerta“ – mit einem Unterschied: Wer aus der Schule plaudert, wird nicht kalt gemacht, sondern kalt gestellt. Umso sensationeller war, dass BJ die Schallmauer durchbrach.

Die Revolution fand, von der Öffentlichkeit unbemerkt, im Stillen statt.

Es spricht nicht für die Justiz, dass die Zeitschrift nach wie vor im juristischen Schrifttum ein singuläres Dasein führt. Nirgendwo sonst werden die Gefühle, die Ängste und die Unterwerfungshandlungen von Richtern so gewissenhaft und schonungslos dokumentiert wie dort. Insofern hatten und haben die selbstkritischen Bekenntnisse einen einmaligen Wert. Vergleichbares gab es vorher nur in Form anonymer Äußerungen, die von der Spitzen der Hierarchie in das Reich der Fabel verwiesen oder als Verwirrungen einzelner abgetan werden



Richter und Staatsanwälte für den Frieden in Bonn
Foto: Klaus Beer

Zweierlei lässt sich festhalten: Die Kontroversen in der Fachpresse zu Zeiten des DJT haben kein denkbares Argument ausgelassen, mithin das Thema ausgeschöpft. Die Justiz hatte, was die Reflexionen über die eigene Arbeit anbelangte, 1968 ihren Höhepunkt erreicht. Danach fiel sie wieder in den Zustand der Unwissenheit zurück. Die Argumente, die für eine Öffnung der Justiz sprachen (oder auch die Gegenmeinungen) waren damals jedem Referendar geläufig; sie sind nach und nach in Vergessenheit geraten. Die Lücke, die dadurch entstanden ist, hat „Betrifft JUSTIZ“ gefüllt.

konnten. Seit 20 Jahren liegen die Selbstzeugnisse gedruckt vor und lassen sich nachlesen. Dialektisch gesehen, war das ein qualitativer Sprung. Wer, wie die BJ-Autoren, auf den üblichen Schutz des Kollektivs verzichtete, hatte sich befreit. Alle zeichnen bekanntlich mit vollem Namen, ihre Existenz lässt sich im „Handbuch der Justiz“ nachprüfen.

Was Klaus Beer 1991 proklamierte, hört sich unverändert auch heute noch sensationell an.⁵ Das damalige Konzept trug Züge eines mutigen Aufbegehrens – und war doch, genau besehen, nur Zivilcourage, allerdings eine, die in der schwerfälligen Dritten Gewalt mit ihrem enormen Beharrungsvermögen nicht zu den Selbstverständlichkeiten gehört. Die Richter im Umfeld von BJ „übten miteinander eine distanzierte Haltung zum Beförderungssystem ein“, sie lösten sich vom „Karrieredenken“, entwickelten „Kritik am hierarchischen System“, „lasen und entschlüsselten Richterbeurteilungen“ und erörterten „öffentlich die Personalpolitik“ ihres jeweiligen „Dienstherrn“. Klaus Beer: „Wir schufen uns also neben der Justizsozialisation eine alternative Lebensform, in der wir wurzeln konnten.“ Diese Berufsphilosophie ist nach wie vor empfehlenswert.

Christoph Strecker beschrieb ein Minenfeld, das bis heute nicht geräumt ist: „Die einzige faktisch wirksame Verlockung ist die mit Sozialprestige und ökonomischem Vorteil verbundene Belohnung durch Ernennung und Beförderung, die einzige Bedrohung besteht in deren Versagung.“ Hieraus resultiert ein Antrieb, „sich so zu verhalten“, dass die Karrierechancen „erhöht und nicht gefährdet“ würden.⁶

Das Verdienst von „Betrifft JUSTIZ“ besteht darin, dass sich die schreibenden Richter der Erkenntnis selbst eine Figur in diesem Spiel zu sein, ganz unsentimental gestellt haben. Die psychische Leistung, die sie erbringen mussten, um sich der Wunden und der Narben bewusst zu werden, war vermutlich gar nicht allein, sondern nur gemeinsam zu

bewältigen. So gesehen hatte das Mitarbeiterteam auch die Funktion einer Selbsterfahrungs- und Selbsthilfegruppe.

Keiner ist gern Opfer von Manipulation. Das macht verständlich, warum die meisten Richter die wenig schmeichelhafte Realität nicht wahrhaben wollen. „Die Verleugnung des Anpassungsdrucks“ bedinge, notierte Ingo Hurlin, „ein stilles, vorausseilendes Wohlverhalten, um die Geneigtheit derer zu erringen, die über berufliches Fortkommen zu entscheiden haben“. Hurlin beschreibt zugleich die Mechanismen der Verdrängung, die nötig sind, damit der Einzelne nicht an sich selbst verzweifelt: Das „subalterne Verhalten“ wird „nicht als Makel empfunden“, sondern ins Positive gewendet – „Anpassung wird zur staatstragenden Gesinnung“.⁷ Das galt 1990 – und ist im Jahr 2005 noch nicht überholt.

Beobachtungen wie diese zielen samt und sonders auf einen neuralgischen Punkt der Justiz – die Hierarchie. Zu deren Existenzbedingungen gehört, dass Richter – unbegreiflich für jeden Außenstehenden – wie Schulbuben benotet werden. Während ihre Studienkollegen längst Plätze in den Vorstandsetagen der Industrie eingenommen haben, müssen sie, von Land zu Land verschieden, „Regelbeurteilungen“ und, vor jeder Beförderung, eine „Anlassbeurteilung“ über sich ergehen lassen.

Außenstehende (wie ich) werden da besonders neugierig. Sie vermuten, dass allen Beteiligten

bei diesem System Übermenschliches abverlangt wird. Der Vorsitzende des Spruchkörpers, der das Zeugnis inspiriert, soll vergessen, dass der – als Richter gleichberechtigte – Notenempfänger in der Beratung gegen ihn gestimmt hat. Und im Idealfall darf der „Beisitzer“, wenn er seinem Vorsitzenden widerspricht, keine Sekunde an dessen zweite Funktion denken – an die des Notengebers.

Falls Hurlins Eindruck vom „stillen, vorausseilenden Wohlverhalten“ zutrifft – was bedeutet das für den Recht suchenden Bürger? Der Gedanke liegt nahe, sich eine ideologische Diskussion – sagen wir: über die Gleichberechtigung der Frau – vorzustellen. Wie wird wohl, fragt sich der Außenstehende, ein Beisitzer argumentieren, der seinen Vorsitzenden als Patriarchen kennen gelernt hat? Und wie erst mag es zugehen, wenn Schuld oder Unschuld eines prominenten Politikers in Rede steht?

Die Annahme, dass solches Wechselspiel zwischen Psyche und Verstand ohne Einfluss auf die Urteilsfindung bleibt, gehört zu den Lebenslügen des Richterstandes. Daran wollten sich die Autoren, die für BJ schreiben, nicht länger beteiligen. Zur Veränderung des Bewusstseins gehörte auch, dass diejenigen, um die es eigentlich geht, erstmals vom Rand ins Zentrum gerückt wurden. „Wir beschrieben die Erwartungen“, so Beer, „mit denen in einem freiheitlich demokratischen Rechts- und Sozialstaat die Bürger sich der Justiz nähern dürfen“.

Zwar ahnt der Bürger, dass sich hinter der Fassade Menschen aufhalten. Doch die gehen im Kollektiv unter, das sich nach außen hin abschirmt. So perfekt, dass keiner auf dumme Gedanken kommt. Niemand wagt die Frage, ob sich nicht – nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung – unter den 20 000 amtierenden Richtern ebenso viele Labile, Depressive und Alkoholiker verbergen wie in der vergleichbaren Gruppe von Normalsterblichen (5% Alkoholiker, 10% Suchtgefährdete)? Oder: Ob in den heiligen Hallen der Justiz nicht dieselben Zwänge herrschen wie an jedem anderen Arbeitsplatz: mit Chefs, die ihren Gehilfen das Leben erschweren oder erleichtern – und mit Kollegen, die Mobbing betreiben? Schließlich: Wie sich einer, der deformiert worden ist, bei der Wahrheitsfindung anstellt?

Darauf gibt es, seitdem BJ existiert, auch Antworten. Bisher ist es der Justiz

Zu den Existenzbedingungen gehört, dass Richter wie Schulbuben benotet werden

stets gelungen, eine heile Welt vorzu- spiegeln. Menschliches und damit Un- zulängliches drang nur selten nach außen. Deshalb hat der Rechtsbürger (als „Angeklagter“ oder als „Prozesspar- tei“) allenfalls eine vage Ahnung davon, wie Urteile zustande kommen. Was nach der Gerichtsverhandlung hinter verschlossenen Türen vor sich geht, erfährt er nie. Das Beratungsgeheimnis verpflichtet die Mitglieder des Spruchkörpers zu strengstem Still- schweigen - eine Regel, die sie mit In- brunst pflegen. Die Assoziation, dass sich hier eine sakrale Handlung abspielt, kommt der Imagepflege ebenso entge- gen wie der Aberglaube, dass es einem Richter ähnlich ergeht wie dem Dichter, der darauf wartet, dass ihn „die Muse küsst“: Auch er harrt, so die Suggestion, geduldig aus, bis ihn die Erleuchtung überkommt.

Kollektiv, das sich nach außen abschirmt

Jede Dissenting Opinion beim Bundes- verfassungsgericht öffnet die Tür einen Spalt. Sie lehrt den Bürger, wie Ent- scheidungen zustande kommen – durch Abstimmung. Und „Betrifft JUS- TIZ“ bringt ihm bei, welche Fähnrisse die Rechtsfindung begleiten. Der Fort- schritt ist bekanntlich eine Schnecke. Des- halb nimmt es kaum Wunder, dass sich – trotz BJ – der Anblick, den die Justiz dem Bürger bietet, auch in den letzten 20 Jahren nicht sonder- lich verändert hat. Doch der undurch- sichtige Nebel wird wenigstens hier und da durch einen kleinen Lichtstreif ein bisschen aufgehellt. In der Masse der anonymen Robenträger sind ein paar Menschen aus Fleisch und Blut erkennbar.

Anmerkungen:

- 1 Konrad Zweigert: Gutachten D zum 47. DJT, Band I, Teil D, 1968 München, Seite D 16
- 2 47. DJT, Sitzungsbericht R, S. 144, 145
- 3 Rolf Lamprecht, „Richter contra Richter – abweichende Meinungen und ihre Be- deutung für die Rechtskultur“, Baden- Baden 1992, S. 19 f.
- 4 Rolf Lamprecht: „Vom Mythos der Unab- hängigkeit – Über das Dasein und Sosein der deutschen Richter“, Baden-Baden 1995, S. 155 ff.
- 5 BJ 1991, 108
- 6 BJ 1991, 142
- 7 BJ 1990, 236

Der Autor:

Dr. Rolf Lamprecht ist ehemaliger Spiegel-Redakteur und Ehrenvorsitzender der Justizkonferenz Karlsruhe



20 Jahre Betrifft JUSTIZ
20 Jahre Justizkritik
200 Jahre Aufklärung

Betrifft JUSTIZ geht in die Residenz des Rechts und feiert ihren Geburtstag am

Freitag, 28.01.2005, 15 bis 22 Uhr
Albert-Schweitzer-Saal,
Reinhold Frank-Str. 48,
Karlsruhe

Vorträge

- Christian Bommarius*
Richter: Archetyp oder Kundenberater?
- Konstanze Görres-Ohde*
20 Jahre Justizkultur
- Rolf Lamprecht*
Die Richterperson als Rechtsquelle

Kunst und Kultur

- Ausstellungen
- NRV-Kabarett
- Präsentation 20 Jahre BJ
- Kleinkunst

Alle AbonentInnen und AutorInnen sind herzlich eingeladen, mit uns zu feiern. Die Redaktion freut sich über Rück- meldungen per E-Mail unter redaktion@betrifftjustiz.de.

Anreise ab Karlsruhe HBF: S1 Richtung Leopoldshafen, Straßenbahn 2 Richtung Daxlanden oder Straßenbahn 3 Richtung Siemensallee, alle Haltestelle Mühlburger Tor. Übernachtungsmöglichkeit: Hotel Eden, Nähe Hauptbahnhof, Näheres per E-Mail bei der Redaktion.